

2. Abschnitt

Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 64

Auslieferungsstraftaten

(1) Die Vertragspartner liefern einander nach Maßgabe dieses Vertrages auf Ersuchen Personen aus, gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher strafbaren Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragspartner strafbar und mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstgrenze nach dem Gesetz mindestens ein Jahr beträgt, oder mit einer schwereren Strafe als Freiheitsstrafe bedroht sind (Auslieferungsstraftat).

(3) Die Vertragspartner liefern ihre Staatsangehörigen nicht aus.

Artikel 65

Ablehnung der Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die strafbare Handlung im Gebiet des ersuchten Vertragspartners begangen ist;
- b) die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde unzulässig sein würde;
- c) gegen den Täter wegen derselben strafbaren Handlung bereits ein Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichtes oder eines anderen Organs des ersuchten Vertragspartners ergangen ist;
- d) die strafbare Handlung nach dem Recht der beiden Vertragspartner im Wege der Privatklage verfolgt wird.

Artikel 66

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen seine Staatsangehörigen einzuleiten, wenn diese auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen haben.

(2) Das Ersuchen um Strafverfolgung wird von dem Minister der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt des einen Vertragspartners an den Minister der Justiz oder den Generalstaatsanwalt des anderen Vertragspartners gerichtet. Dem Ersuchen werden alle Beweisgegenstände beigelegt, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner von dem Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen. Ist ein Urteil ergangen, so ist der Benachrichtigung eine Abschrift dieses Urteils beizufügen.

Artikel 67

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz und Generalstaatsanwälte der Vertragspartner unmittelbar miteinander im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 68

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

- a) bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung eine Ausfertigung des Urteils mit Begründung und mit der Bestätigung, daß es rechtskräftig geworden ist;

b) bei anderen Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls und die Beschreibung der strafbaren Handlung unter Darlegung des Sachverhalts und der Wortlaut der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen ist außerdem die Höhe des durch die strafbare Handlung entstandenen oder zu erwartenden Schadens anzugeben.

(2) Nach Möglichkeit sind dem Ersuchen auf Auslieferung eine Beschreibung des Auszuliefernden, Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, seine Staatsangehörigkeit und seinen Aufenthaltsort sowie seine Fotografie und Fingerabdrücke beizufügen.

(3) Der ersuchende Vertragspartner ist nicht verpflichtet, dem Ersuchen Beweise für die Schuld der angeforderten Person beizufügen.

Artikel 69

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

(1) Reichen die übersandten Unterlagen zur Prüfung des Auslieferungsersuchens nicht aus, so kann der ersuchte Vertragspartner deren Ergänzung verlangen. Er kann dem ersuchenden Vertragspartner hierfür eine angemessene Frist setzen, die nicht mehr als zwei Monate betragen soll. Auf entsprechendes Ersuchen kann die Frist verlängert werden.

(2) Gibt der ersuchende Vertragspartner innerhalb der ihm gesetzten Frist die zur Ergänzung des Ersuchens erforderlichen Erklärungen nicht ab, so kann der ersuchte Staat die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, aus der Haft entlassen.

Auslieferungshaft

Artikel 70

Geht ein Auslieferungsersuchen ein, so hat der ersuchte Vertragspartner unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person zu treffen, um deren Auslieferung ersucht wird.

Artikel 71

(1) Schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens sind Personen in Haft zu nehmen, um deren Verhaftung unter Berufung auf einen Haftbefehl, ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende andere gerichtliche Entscheidung und unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens ersucht wird. Das Ersuchen um Verhaftung kann von den zuständigen Gerichten oder den sonstigen staatlichen Organen unmittelbar auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funk-spruch gestellt werden.

(2) Auch ohne ein Ersuchen nach Abs. 1 kann in Haft genommen werden, wer dringend verdächtig ist, in dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen zu haben.

(3) Von der Verhaftung (Abs. 1 und 2) ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 72

(1) Im Falle des Artikels 71 Abs. 1 kann die Haftentlassung angeordnet werden, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Absendung der Benachrichtigung ein ordnungsgemäß ausgefertigtes Ersuchen um Auslieferung eingeht.